

Synopse der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
§ 1 Grundsatz Die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sind, werden als Pflichtaufgabe des öffentlichen Feuerschutzes nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) unentgeltlich durchgeführt.	§ 1 Grundsatz Die Stadt Sankt Augustin unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.	ersetze FSHG durch BHKG sowie redaktionelle Anpassungen
§ 2 Kostenersatzpflicht Unbeschadet der Regelung in § 1 dieser Satzung wird für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung erhoben, a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs.1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften; c) von dem Fahrzeughalter, wenn die	§ 2 Kostenersatz Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Einsatz von entstandenen Kosten verlangt; 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch-	Kostentatbestände gemäß § 52 BHKG Neu: grob fahrlässig

Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung; d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs.5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist; e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen	und Sondereinsatzmittel, 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs.1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,	Neu: Anhänger
---	--	----------------------

oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt; f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war; g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat; h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert; i) von demjenigen, auf dessen Antrag hin bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung ein weiteres Säubern oder Aufräumen der Schadensstelle durchgeführt worden ist; j) von dem Geschädigten, wenn auf seinen Antrag hin über das vom Einsatzleiter als notwendig erachtete Maß hinaus Wachen gestellt wurden; k) vom Veranstalter, wenn Brandsicherheitswachen in Versammlungs- bzw. Ausstellungsräumen, bei Theater-,	insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden sind, 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt. 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist, 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat, 9. von derjenigen Person, die	
---	--	--

Zirkus- und Großveranstaltungen oder aus sonstigem Anlass auf Anordnung des/der Bürgermeister/in nach Anhörung des Leiters der Feuerwehr oder auf eigenen Antrag hin gestellt worden sind; l) von demjenigen, auf dessen Antrag die Freiwillige Feuerwehr tätig wird; m) vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung, wenn deren Hilfeleistungspflicht neben der Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr besteht und ein Kostenersatz nach den Buchstaben a – l nicht möglich ist.	vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat. Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Sankt Augustin die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.	
§ 3 Kostenersatzschuldner (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet, a) derjenige, der die Gefahr oder den Schaden (§2 Buchstabe a) oder den grundlosen Einsatz (§ 2 Buchstabe h) vorsätzlich herbeigeführt hat; b) in den Fällen des § 2 Buchstabe c der Fahrzeughalter oder Ersatzpflichtige; c) in den Fällen des § 2 Buchstabe d der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte	§ 9 Kostenschuldner 1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. 2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.	Aufbau geändert! Früherer § 3 jetzt § 9 der Satzung!!! Der § 3 der neuen Satzung ist am Ende der Synopse aufgeführt, da erstmalig Trennung zwischen Kostenersatz und Entgelt

d) in den Fällen der §§ 2 Buchstabe b, 2 Buchstabe e, 2 Buchstabe f der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte e) in den Fällen der §§ 2 Buchstabe i, 2 Buchstabe j, 2 Buchstabe k und 2 Buchstabe l der Antragsteller bzw. Veranstalter; f) in den Fällen des § 2 Buchstabe g der beauftragte Sicherheitsdienst; g) in den Fällen des § 2 Buchstabe m der Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.		
§ 4 Berechnung des Kostenersatzes (1) Der Kostenersatz wird nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Kostenersatztarifs erhoben. (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzzeit bzw. Benutzungsdauer der Zeitraum, in dem Personal, Fahrzeuge und Geräte infolge der Leistung von ihrem Standort abwesend sind. (3) Für die erste angefangene	§ 4 Berechnung des Kostenersatzes Der Kostenersatz der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte und Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.	Anpassung an die aktuelle

Einsatzstunde ist der volle Kostenersatztarif für eine Stunde zu entrichten. Für jede weitere angefangene Viertelstunde ist jeweils ein Viertel des Kostenersatztarifs für eine Stunde zu entrichten.		Rechtsprechung, dass auch bei der ersten Stunde nach Viertelstunden aufgeteilt werden muss (findet sich in § 5 und § 6 neue Satzung wieder)
	§ 5 Personalkosten 1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen aufgrund der Einsatzzeit. 2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. 3. Abgerechnet wird je angefangene Viertelstunde mit $\frac{1}{4}$ des jeweiligen Stundensatzes 4. Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied unabhängig vom Dienstgrad ein Stundensatz von 28,00 EUR berechnet.	Anpassung die Rechtsprechung – wie vor Früher: Unterschied Einsatzleiter 28,00 EUR und sonstige Dienstgrade 25,50 EUR (geregelt in Anlage Kostenersatztarif)
	§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten 1. Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und	War früher in der Anlage geregelt!

	Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. 2. Abgerechnet wird je angefangene Viertelstunde mit $\frac{1}{4}$ des jeweiligen Stundensatzes. 3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten. 4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.	
	§ 7 Sachkosten Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.	Sachkosten waren früher in der Anlage geregelt!
	§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen 1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im	Angepasst gemäß § 52 BHKG

	Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung besteht nicht. 2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlichen Kosten erhoben.	
§ 5 Billigkeitsregelung Im Einzelfall kann die Stadt Sankt Augustin aus Gründen der Billigkeit oder bei Vorliegen eines gemeindlichen Interesses ganz oder teilweise von der Erhebung des Kostenersatzes absehen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.	§ 11 Billigkeitsregelung Im Einzelfall kann die Stadt Sankt Augustin aus Gründen der Billigkeit oder bei Vorliegen eines gemeindlichen Interesses ganz oder teilweise von der Erhebung des Kostenersatzes absehen.	Redaktionelle Anpassung
§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit der Erbringung der kostenersatzpflichtigen Leistung. (2) Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Kostenbescheides zu zahlen.	§ 10 Zahlungsfälligkeit 1. Die Kostenersatzschuld entsteht mit der Erbringung der kostenersatzpflichtigen Leistung 2. Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Kostenbescheides zu zahlen.	
§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen (1) die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Kostenersatzsatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem		Redaktionelle Änderung da kein Regelungserfordernis (ergibt sich aus dem Gesetz)

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 740) in der jeweils gültigen Fassung (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.		
	§ 3 Entgelte 1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden. 2. Für die Berechnung der Entgelte finden die Vorschriften über die Berechnung des Kostenersatzes (§§5 bis 7) und der Entstehung und Fälligkeit (§§ 9 bis 11) entsprechende Anwendung. 3. Die Leistungen nach Abs.1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.	Das BHKG unterscheidet erstmalig zwischen Kostenersatz (öffentlich-rechtlich) und Entgelt (privatrechtlich)

	4. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Sankt Augustin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. 5. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadensersatz zu leisten.	
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom April 1999, zuletzt geändert am 31.Dezember 2014, außer Kraft.	
Anlage Kostentarif	Anlage Kostentarif	Neu: Die Aufschlüsselung der Fahrzeugarten ist nach dem aktuellen Brandschutzbedarfsplan angepasst worden. Personalkosten in Satzung geregelt. Gerätekosten sowie sonstige Kosten sind mit in den Fahrzeugkosten enthalten.

